

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Rott

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rott folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofsbenutzungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Das angebrochene Jahr wird auf ein volles Jahr aufgerundet (§ 13 Abs. 6 der Friedhofbenutzungssatzung).
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist für:

a) ein Familiengrab (Ruhefrist 10 Jahre)	850,00 €,
b) ein Familiengrab (Ruhefrist 15 Jahre)	1.275,00 €,
c) ein Familiengrab (Ruhefrist 20 Jahre)	1.700,00 €,
d) ein Familiengrab (Ruhefrist 20 Jahre)	1.700,00 €,
e) eine Urnenkammer (Ruhezeit 10 Jahre)	770,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür beläuft sich die Verlängerungsgebühr auf den Bruchteil der nach Abs.1 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechts entspricht. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 100,00 €. In dieser Gebühr sind Reinigungs- und Beleuchtungskosten enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Zulassung zur Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 3 Abs. 2 Friedhofbenutzungssatzung):	25,00 €,
b) Erlaubnis zur Umbettung (§ 28 Abs. 1 Friedhofbenutzungssatzung):	25,00 €,
c) Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen (§ 17 Abs. 1 Friedhofbenutzungssatzung):	25,00 €,
d) Erlaubnis zur Entfernung von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 20 Abs. 4 Friedhofbenutzungssatzung)	25,00 €,
e) Ausstellung, Umschreibung oder Verlängerung einer Graburkunde (§§ 13, 14 Friedhofbenutzungssatzung):	10,00 €,
f) Ausstellung einer Bescheinigung über die Urnenannahme:	10,00 €.

(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) wird nicht für Verstorbene erhoben, die ihren letzten Wohnsitz vor dem Umzug ins Alten- bzw. Pflegeheim im Gemeindegebiet hatten.

(3) Für sonstige Amtshandlungen, die nach Abs. 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 20 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in der Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

- (4) Beim Erwerb (jedoch nicht bei der Verlängerung) eines Nutzungsrechts für Urnenkammern wird zusätzlich zu dem vorstehend in § 4 Abs. 1 Buchst. e) genannten Betrag ein Betrag in Höhe von 250,00 € für den Erwerb einer Urnenabdeckplatte erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie weitere unmittelbar mit der Bestattung stehenden Verrichtungen ausführen, beträgt 150,00 € für die Dauer von 5 Jahren oder 35,00 € für eine einmalige Zulassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 06.02.2003 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Rott, den 28.03.2024

gez. Siegel

gez. Fritz Schneider
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.04.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.04.2024 angebracht und am 25.04.2024 wieder abgenommen.

Reichling, den 25.04.2024

gez. Siegel

gez. M. Preiß